



Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerde- stelle für die Polizei

Jahresbericht 2023

6. März 2024

Inhaltsverzeichnis

- 1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP)**
 - 1.1 Organisation und Aufgaben
 - 1.2 Arbeitsweise
- 2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2023**
 - 2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden
 - 2.2 Beschwerdewege
 - 2.3 Beschwerdeinhalte
 - 2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden
 - 2.5 Bearbeitungsdauer
 - 2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung
 - 2.6.1 Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten
 - 2.6.2 Kritik an der fachlichen Arbeit
 - 2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten
 - 2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
 - 2.9 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden
- 3. Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2023**
 - 3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte
 - 3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
- 4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP**
 - 4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Fünf-Jahres-Zeitraum
 - 4.2 Auswertung der Zufriedenheitsbefragung im Jahr 2023
- 5. Erreichbarkeit der UVBP**

1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei

1.1 Organisation und Aufgaben

Die Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP) ist auf der Grundlage des § 98 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) in der Sächsischen Staatskanzlei eingerichtet. Den Bürgerinnen und Bürgern, als auch Polizeibediensteten wird damit ermöglicht, gemäß Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Beschwerden und Anliegen mit Bezug zur Polizei des Freistaates Sachsen auch an einer zentralen unabhängigen Stelle vorzutragen.

Die UVBP arbeitet auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben des § 98 SächsPVDG nach einer Geschäftsordnung, welche gemäß § 98 Abs. 3 SächsPVDG erstellt wurde und im Internetauftritt der Sächsischen Staatskanzlei veröffentlicht ist.

Im Jahr 2023 waren in der UVBP ein Leiter, eine Referentin, eine Sachbearbeiterin und eine Bürosachbearbeiterin tätig. Der Dienstsitz befindet sich in Dresden, Hoyerswerdaer Straße 20. Mit der Wahl des Dienstsitzes außerhalb der Gebäude des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bzw. der Sächsischen Staatskanzlei wird ein Aspekt der Unabhängigkeit der Stelle verwirklicht und zudem ein niederschwelliges Angebot an die Bürgerinnen und Bürger zum persönlichen Vortrag ihrer Beschwerden oder Anliegen gemacht.

Nachfolgende Aufgaben werden durch die UVBP wahrgenommen:

- Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei des Freistaates Sachsen,
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei,
- Bearbeitung aller an diese Stelle gerichteten oder von anderen Staatsministerien zugeleiteten Beschwerden und sonstigen Anliegen wie Bitten, Hinweisen und Anfragen welche die sächsische Polizei betreffen,
- Bearbeitung von internen Beschwerden und Anliegen von Polizeibediensteten,
- Hinwirken auf das Abhelfen begründeter Beschwerden,
- Erkennen von kritikwürdigem oder fehlerhaftem Verhalten oder Handeln der Polizei und Darlegung von Empfehlungen gegenüber den Polizeidienststellen,
- Vorlage und Veröffentlichung eines Jahresberichtes über die Arbeit der UVBP.

1.2 Arbeitsweise

Die UVBP ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Die Prüfung von eingereichten Beschwerden erfolgt unvoreingenommen und nach fachlichen Gesichtspunkten.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Polizeibediensteten, können sich auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax und auf Wunsch – nach Terminvereinbarung – in einem persönlichen

Gespräch direkt an die UVBP wenden. Zudem ist wochentäglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr ein Bürgertelefon geschaltet.

Zu eingehenden Beschwerden erhalten die Beschwerdeführenden eine schriftliche Eingangsbestätigung, in welcher Ansprechpartner und Erreichbarkeit für etwaige Rückfragen enthalten sind. Damit können sich die Beschwerdeführenden auch während des Bearbeitungsprozesses zum Sachstand erkundigen. Bei länger andauernden Bearbeitungszeiten von über sechs Wochen erhalten sie Zwischenbenachrichtigungen.

Die Prüfung von Beschwerden erfolgt auf der Basis von Stellungnahmen der beschwerdebetroffenen Polizeidienststelle, der beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten sowie von bedarfsbezogen angeforderten Sachakten und Unterlagen oder Zuarbeiten. Verbunden mit der Eingangsbestätigung wird für das Stellungnahme-Verfahren zuvor i. d. R. die schriftliche datenschutzrechtliche Einwilligung des Beschwerdeführenden, bezüglich der zweckgerichteten Übersendung der Beschwerde an die betroffene Polizeidienststelle, eingeholt.

Sind die im Stellungnahme-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für eine Prüfung und Entscheidung bezüglich der Beschwerde nicht ausreichend, können Polizeibedienstete durch die UVBP auch direkt angehört werden.

Die Beschwerdeführenden erhalten in jedem Fall eine Antwort auf die Beschwerde, welche grundsätzlich schriftlich, in ausgewählten Einzelfällen auch durch ein Gespräch erfolgt. Dieses geschieht unter der Prämisse, das Ergebnis der Prüfung möglichst transparent darzustellen, so dass dieses sowohl für die Beschwerdeführenden als auch die beschwerdebetroffenen Polizeidienststellen nachvollziehbar wird.

Ausgenommen von diesem Prozess sind Beschwerden, in denen nach erster Prüfung der Anfangsverdacht von Straftaten/Amtsdelikten oder von Dienstvergehen im Sinne des Sächsischen Disziplinalgesetzes besteht. Da die UVBP keine strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungskompetenz besitzt, werden diese Beschwerden an die zuständigen Ermittlungsstellen abgegeben. Die Beschwerdeführenden werden über die Abgabe der Beschwerdesachverhalte schriftlich informiert.

Die durch die UVBP endbearbeiteten Beschwerden werden jeweils einer Bewertung, bezüglich ihrer Begründetheit, unterzogen.

Im Falle begründeter (berechtigter) Kritik werden, soweit ein Abhelfen aus der Stellungnahme der Polizeidienststelle nicht erkennbar ist, Empfehlungen gegenüber der Polizeidienststelle ausgesprochen. Die betroffene Polizeidienststelle erhält eine Mehrfertigung des Antwortschreibens der UVBP, um im Sinne einer konstruktiven Transparenz den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen und bei Bedarf auf Änderungen im Handeln und Verhalten hinwirken zu können. Die Umsetzung der aus den Beschwerden erkannten Handlungs- und Optimierungsbedarfe, wie auch die Auswertung vorgetragener begründeter Kritik mit den betreffenden Polizeibediensteten, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Der Leiter der UVBP unterrichtet den Landespolizeipräsidenten periodisch zum Beschwerdeaufkommen und zu den Prüfergebnissen.

An die UVBP herangetragene sonstige Anliegen, wie Bitten, Hinweise und Anfragen zur Arbeit der sächsischen Polizei werden zunächst hinsichtlich der fachlichen Betroffenheit bzw. der

sachlichen Zuständigkeit geprüft. Die UVBP bearbeitet diejenigen Sachverhalte abschließend, welche eine grundsätzliche Bedeutung haben oder in Fällen in denen eine abschließende Antwort an die Bürger von hieraus geboten ist. Sachverhalte, die diesem Kriterium nicht unterfallen und zudem einen konkreten örtlichen Bezug aufweisen, werden an die zuständige Polizeidienststelle oder zuständige Behörde zur Bearbeitung abgegeben.

Die UVBP bezieht bei deren Prüfung und Bearbeitung bedarfsbezogen die fachlich betroffenen Referate des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ein oder fordert Zuarbeiten der betroffenen Polizeidienststellen an. Im Ergebnis der Zuarbeiten wird über das weitere sachverhaltsbezogene Vorgehen entschieden. Sachverhalte, die einen substantiellen Gehalt zur landesweiten Optimierung der polizeilichen Arbeit enthalten, werden dem SMI, verbunden mit einer Empfehlung, übersandt. Bezüglich der an die Polizeidienststellen abgegebenen Anliegen lässt sich die UVBP einzelfallbezogen über das dortige Prüfergebnis unterrichten.

2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2023

2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden

Als Beschwerden werden alle Sachverhalte erfasst und bearbeitet, in denen Kritik an der Polizei des Freistaates Sachsen, insbesondere an der fachlichen Arbeit oder am Verhalten von Polizeibediensteten vorgetragen wird. Beschwerden können von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Polizeibediensteten eingereicht werden.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 258 Beschwerden eingereicht. Während es bei den Bürgerbeschwerden im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Rückgang gab, wurden deutlich mehr interne Beschwerden von Polizeibediensteten eingereicht.

Das Beschwerdeaufkommen stellte sich wie folgt dar:

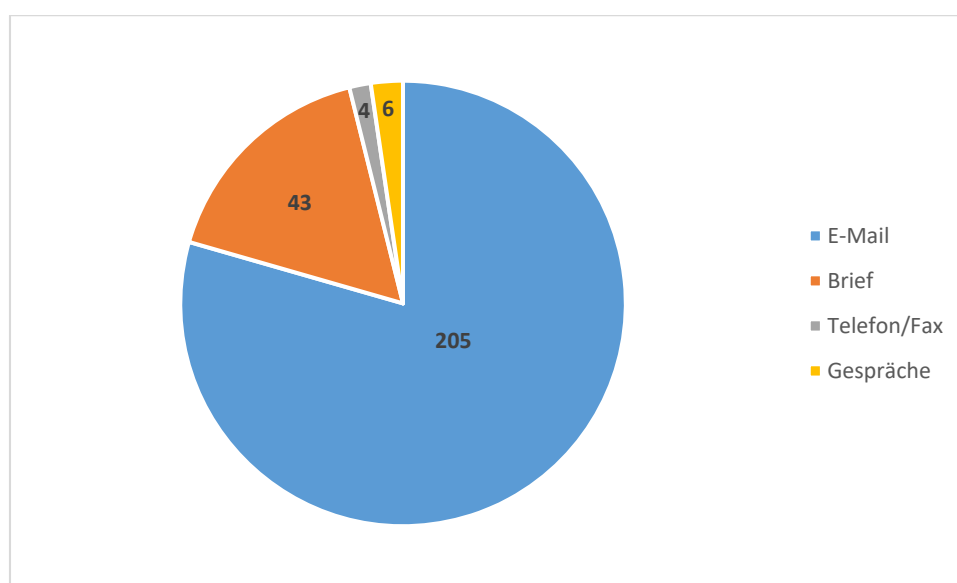
	Bürgerbeschwerden	Beschwerden durch Polizeibedienstete	gesamt
2022	248	13	261
2023	234	24	258

Bei den Bürgerbeschwerden ist ein Sachverhalt als eine Beschwerde registriert, welcher von fünf unterschiedlichen Beschwerdeführenden vorgetragen wurde. Von den eingereichten Bürgerbeschwerden sind 12 als sogenannte Folgebeschwerden klassifiziert, mit welchen sich Beschwerdeführende mit der Bitte um nochmaliger Prüfung des Beschwerdeanliegens an die UVBP wandten.

2.2 Beschwerdewege

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Die ganz überwiegende Mehrheit (248 Beschwerdeführende) nutzte die schriftliche und insbesondere die digitalisierte Form. In sechs Fällen wurden Beschwerden im persönlichen Gespräch in den Räumen der UVBP vorgetragen. Häufig informierten sich Beschwerdeführende zunächst auch am Bürgertelefon der UVBP und reichten anschließend Beschwerden detailliert auf schriftlichem Weg ein. Über das Bürgertelefon gingen mehr als 160 Anrufe ein. In den Telefonaten wurden neben der direkten Annahme einzelner Beschwerdesachverhalte, zudem Informationen und Auskünfte zur Beschwerdebearbeitung erteilt oder fallbezogene sachliche Zuständigkeiten erläutert.

Die eingegangenen Beschwerden verteilten sich hinsichtlich der Eingangswege wie folgt:



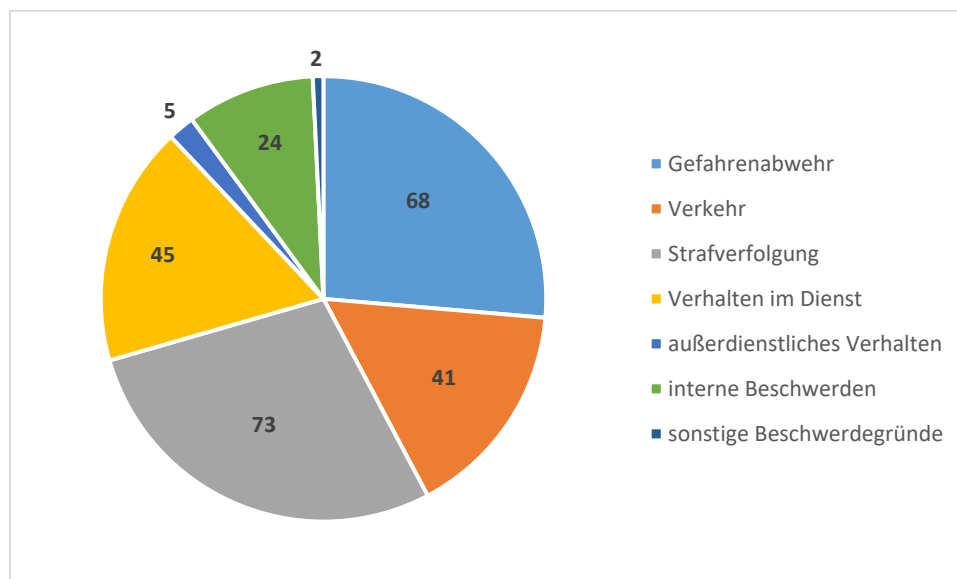
2.3 Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden wurden hinsichtlich der wesentlichen Inhalte kategorisiert. Dabei war zu berücksichtigen, dass zahlreiche Beschwerden sowohl fachliche Kritikpunkte, als auch Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten beinhalteten.

Kritik an der fachlichen Arbeit ist in den Kategorien Gefahrenabwehr, verkehrspolizeiliche Arbeit und Strafverfolgung erfasst worden.

Beschwerden die ausschließlich Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten enthielten, wurde in den Kategorien des dienstlichen bzw. des außerdienstlichen Verhaltens erfasst.

Im Einzelnen verteilen sich die maßgeblichen Beschwerdeinhalte auf nachfolgende Kategorien:



2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden

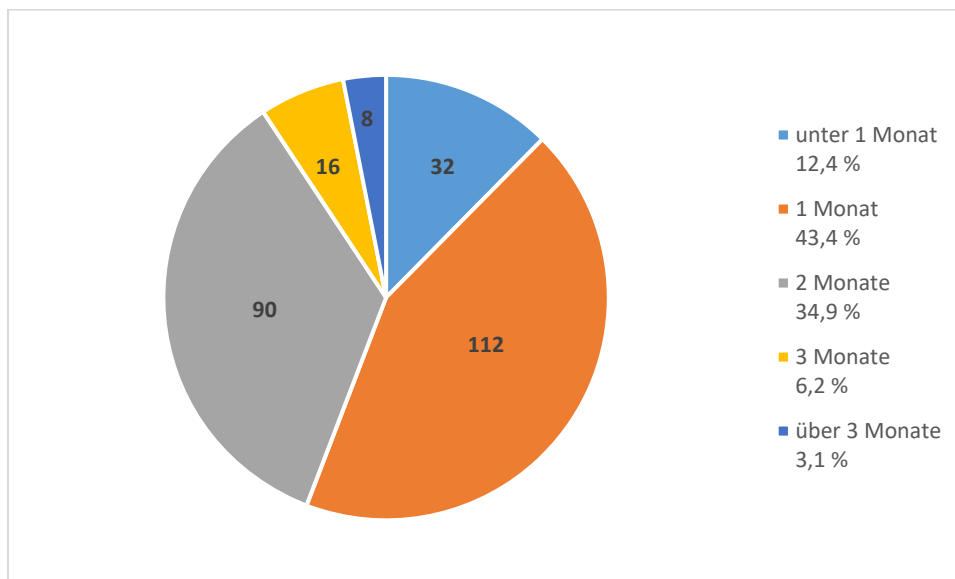
Die in der UVBP im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden (Erst- und Folgebeschwerden) betrafen die Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen in unterschiedlichem Maße. Die Verteilung stellte sich, aufgrund der sachverhaltsbezogenen Zuständigkeit, wie folgt dar:

Polizeidirektion Chemnitz	48
Polizeidirektion Dresden	85
Polizeidirektion Görlitz	18
Polizeidirektion Leipzig	59
Polizeidirektion Zwickau	25
Landeskriminalamt	4
Präsidium der Bereitschaftspolizei	10
SMI Landespolizeipräsidium	3
Polizeiverwaltungsamt	0
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	4

Zwei Beschwerden betrafen im Ergebnis der Prüfung letztendlich andere Behörden.

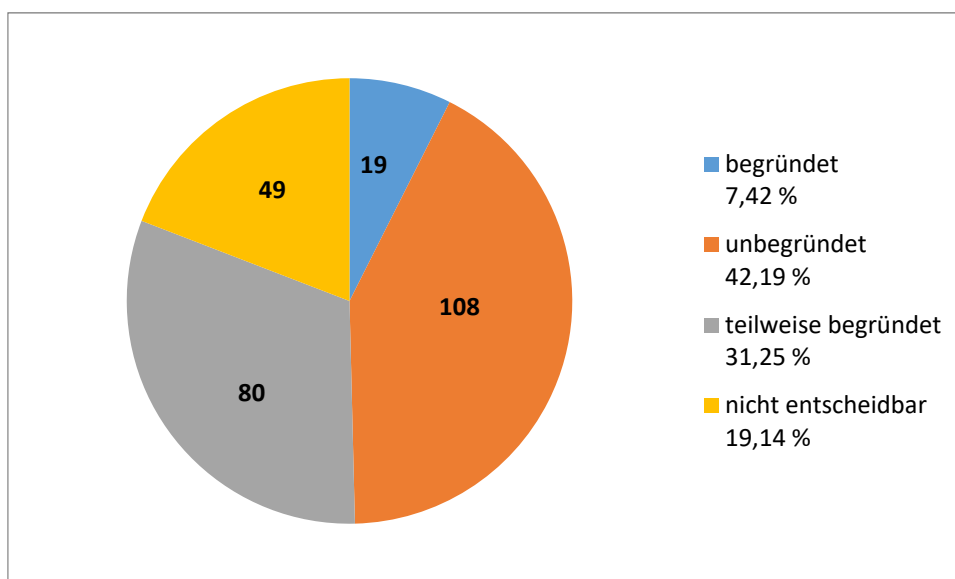
2.5 Bearbeitungsdauer

Für die Bearbeitung von Beschwerden gibt es keine gesetzlich festgelegte Frist. Dem verfassungsrechtlichen Grundsatz folgend, Beschwerden in angemessener Frist zu beantworten, ist die UVBP bestrebt, im Sinne einer bürgerfreundlichen Arbeit die Prüfung zügig mit einem Ergebnis und einer Antwort an die Beschwerdeführenden abzuschließen. Nachfolgende Bearbeitungszeiten entstanden für die im Jahr 2023 eingereichten Beschwerden:



2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung

Bis auf zwei Beschwerden sind alle im Jahr 2023 eingereichten Beschwerden abschließend bearbeitet worden. Im Ergebnis der Bearbeitung wurde eine Bewertung getroffen, inwieweit die jeweilige Beschwerde „begründet“, „teilweise begründet“ oder „unbegründet“ war. Von den 256 geprüften Beschwerden erwiesen sich 99 als begründet oder teilweise begründet. Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:



Bezüglich 49 eingereicherter Beschwerden konnte durch die UVBP keine Entscheidung getroffen werden. Dieses lag an verschiedenen Ursachen. In zwölf Fällen gaben Beschwerdeführende keine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Übersendung der Beschwerde im Zuge der Einholung von Stellungnahmen bei den Polizeidienststellen, wodurch eine Prüfung der Beschwerde nicht möglich war. In 16 Fällen wurden Sachverhalte im Rahmen der Beschwerdebearbeitung zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft und in fünf Fällen der Bußgeldbehörde vorgelegt. In weiteren Fällen konnte der Sachverhalt im Zuge der Prüfung von Stellungnahmen und auch weiterer Unterlagen, nicht aufgeklärt bzw. eindeutig bewertet werden.

Bei den Beschwerden, welche als „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist zu berücksichtigen, dass diesen sowohl verschiedene fachliche, als auch verhaltensbezogene Kritikpunkte zugrunde lagen, die jeweils unterschiedlich zu beurteilen waren.

Im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 stellt sich der Anteil der als begründet bzw. teilweise begründet zu bewertenden Beschwerden wie folgt dar:

Jahr	Anteil begründeter Beschwerden	Anteil teilweise begründeter Beschwerden
2022	10,8 %	28,6 %
2023	7,4 %	31,3 %

2.6.1 Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten

Im Jahr 2023 sind bei der UVBP keine Beschwerden eingegangen, welche den Verdacht des Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht von Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen beinhalteten. In einem vorgetragenen Fall eines vermeintlich diskriminierenden Verhaltens eines Polizeibeamten erwies sich dieses als in der Sache unbegründet.

Verhaltensaspekte bildeten ansonsten den überwiegenden Anteil bei den als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewerteten Beschwerden. Dabei waren mehrfach zu verzeichnen:

- unangemessenes Auftreten und unsensible Kommunikation gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bei der Bearbeitung polizeilicher Sachverhalte und der Notrufaufnahme,
- kritikwürdiges Verhalten im Straßenverkehr insbesondere beim Parken von Dienstfahrzeugen,
- unangemessenes Verhalten bei Verkehrskontrollen und bei der Unfallaufnahme,
- unsensible Kommunikation gegenüber Betroffenen bei Nachbarschaftsstreitigkeiten sowie bei Anzeigenaufnahmen und Zeugenanhörungen,
- unterlassenes Vorzeigen des Dienstausweises trotz Aufforderung,
- kritikwürdiges Verhalten außerhalb des Dienstes.

2.6.2 Kritik an der fachlichen Arbeit

In deutlich geringeren Fallzahlen als bei der Verhaltenskritik erwies sich Kritik an der fachlichen Arbeit der Polizeibediensteten als zutreffend. Dieses betraf mehrfach nachfolgende sachverhaltsbezogene Aspekte:

- Mängel bei der Aufnahme und Dokumentation von Verkehrsunfällen,
- lange Bearbeitungszeiten von Strafanzeigen und ausbleibende Informationen an Anzeigerstattende zum Bearbeitungsstand,
- Untätigkeit bei mitgeteilten Ruhestörungen in Wohngebieten bzw. Wohnumfeld,

- Fehler bei der Bearbeitung von Notrufen und der sachverhaltsbezogenen Kommunikation,
- Mängel beim fallbezogenen Informationsaustausch mit anderen Behörden wie z. B. Jugendamt oder Fahrerlaubnisbehörde,
- unangemessen lange Wartezeiten für Betroffene zum Zweck der Anzeigenerstattung und Defizite bei der Bearbeitung von Anzeigensuchen,
- Mängel bei der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mittels Verwarnungsgeld bzw. bei der Belehrung zum Verfahren,
- einzelne polizeiliche Maßnahmen anlässlich von Versammlungen,
- Mängel hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit einzelner Polizeistandorte,
- Betreten von privaten Grundstücken in rechtlich fragwürdigen Einzelfällen,
- mangelhafte Reaktion auf einzelne fallbezogene Ersuchen von Rechtsanwälten.

Die Kritik betrifft jeweils spezifische Einzelsachverhalte. Es ist keine signifikante Häufung auf eine Fallgruppe zu verzeichnen, die Anlass für eine grundsätzliche Aufarbeitung bietet.

2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten

In den bereits dargestellten Statistiken sind mit Ausnahme des Punktes 2.3 auch die internen Beschwerden von Polizeibediensteten berücksichtigt. Im Jahr 2023 ist die Anzahl der eingereichten internen Beschwerden gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen und erreicht den höchsten Wert seit es die gesetzliche Regelung gibt, dass sich Polizeibedienstete gemäß § 98 SächsPVDG - ohne Einhaltung des Dienstweges - direkt an die UVBP wenden können. Die Beschwerden der Polizeibediensteten im Berichtszeitraum beinhalteten u. a. Kritik an Arbeitsbedingungen bzw. Sachausstattung, am Führungsverhalten einzelner Vorgesetzter sowie an der Art - und Weise der Umsetzung von Personalmaßnahmen.

Im Ergebnis der Beschwerdebearbeitung erwiesen sich von den 24 internen Beschwerden vier als „begründet“ und zehn als „teilweise begründet“. Zwei Beschwerden erwiesen sich als unbegründet. Zu mehreren Beschwerden konnte keine Entscheidung getroffen werden, da anderweitige laufende formale Verwaltungsverfahren dem entgegenstanden oder die Vorwürfe nicht aufklärbar waren.

In den als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewerteten Sachverhalten sind die jeweils betroffenen Polizeidienststellen für die Aufarbeitung der Kritik zuständig. Es sind im Berichtszeitraum keine internen Sachverhalte vorgetragen worden, die eine grundsätzliche Änderung der Arbeitsweise oder der grundsätzlichen Regelungen bzw. Vorschriften der sächsischen Polizei betreffen. Auf der Landesebene konnte aus den internen Beschwerden kein grundsätzlicher Handlungsbedarf für das Sächsische Staatsministerium des Innern erkannt werden.

2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

Auf der Basis der gesetzlichen Regelung des § 98 Abs. 6 SächsPVDG kann die UVBP Empfehlungen aussprechen. Im Jahr 2023 wurde eine grundsätzliche Empfehlung an das Sächsische Staatsministerium des Innern - Landespolizeipräsidium - ausgesprochen. Diese betraf die Forcierung der Planungen zur Einführung der Möglichkeit, Verwarnungsgelder durch betroffene Bürger vor Ort bargeldlos zu begleichen. Es wurde empfohlen, das dahingehend mehrfach durch Bürgerinnen und Bürger vorgetragene Defizit möglichst zeitnah im Rahmen eines bereits laufenden Pilotprojektes zu bewerten und eine landesweite Einführung zu prüfen und umzusetzen.

Im Ergebnis der Prüfung von Beschwerden sind zudem bei sechs einzelnen Sachverhalten/Aspekten von begründeter Kritik Empfehlungen an die betroffenen Polizeidienststellen ausgesprochen worden, die darauf abzielten, die jeweiligen Sachverhalte mit den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten auszuwerten bzw. diese aufzuarbeiten. Dieses erfolgte sowohl bei begründeter Kritik am Verhalten, als auch bei einzelnen Mängeln in der fachlichen Arbeit, soweit aus den Stellungnahmen der Polizeidienststellen eine Aufarbeitung nicht schon erkennbar war.

2.9 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung sind in 14 Fällen strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet und der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden. Dabei handelt es sich u. a. um drei Fälle des Verdachts der Körperverletzung im Amt, drei Fälle des Verdachts der Strafvereitelung im Amt, drei Fälle des Verdachts der Nötigung/Bedrohung sowie fünf Verdachtsfälle eines jeweils anderen Straftatbestandes. Sämtliche Fälle konnten in den Darstellungen zu Punkt 2.6 bezüglich der Bewertung keine Berücksichtigung finden, da die Staatsanwaltschaft die Entscheidung in den jeweiligen Strafverfahren trifft und diese gegenüber der UVBP nicht berichtspflichtig ist.

Die Prüfung, ob aus einem Beschwerdevorgang heraus disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte einzuleiten sind, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten. Nach Mitteilung der Polizeidienststellen sind in fünf Fällen disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet worden.

3. **Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2023**

3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte

Im Berichtszeitraum gingen 119 sonstige Anliegen zu polizeilichen Themenfeldern bei der UVBP ein. In 116 Fällen wandten sich Bürgerinnen und Bürger und in drei Fällen Polizeibedienstete an die UVBP. Die vorgetragenen Anliegen enthielten sowohl Bitten und Hinweise, als auch Anfragen. Die Anliegen wurden jeweils dahingehend bewertet, ob zu dem Sachverhalt ein örtlicher oder ein landesweiter bzw. grundsätzlicher Bezug besteht.

Die vorgetragenen Anliegen wiesen zu ca. 80 % einen örtlichen oder einen auf einen spezifischen Sachverhalt gerichteten Bezug auf. Hauptsächlich wurden vorgetragen:

- Hinweise zur Optimierung des Verfahrens der Erhebung von Verwarnungsgeld durch die Polizei,
- Bitten um polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs im örtlichen Bereich,
- Bitten und Hinweise bezüglich des Vorgehens bei Ruhestörungen/Lärmbelästigungen im Wohnumfeld,
- Bitten um Präsenz der Polizei in ausgewählten örtlichen Bereichen,
- Bitten um Auskunft zum Stand der Bearbeitung von Strafanzeigen bzw. um eine beschleunigte Bearbeitung von Strafanzeigen,
- Bitten zur Überprüfung einzelner polizeilicher Einsatzmaßnahmen,
- Hinweise bezüglich der einzelfallbezogenen Notrufbearbeitung durch die Polizei,
- Hinweise auf Verdachtsfälle von Straftaten im Internet,
- Hinweise zur Verbesserung der Polizeikontrollen im Straßenverkehr insbesondere der Erkennbarkeit der Polizeibeamten,
- Anfragen bezüglich konkreter Arbeitsweisen der sächsischen Polizei und deren Organisation sowie zur Kriminalstatistik,
- einzelfallbezogenes Lob zum Handeln von Polizeibediensteten.

3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

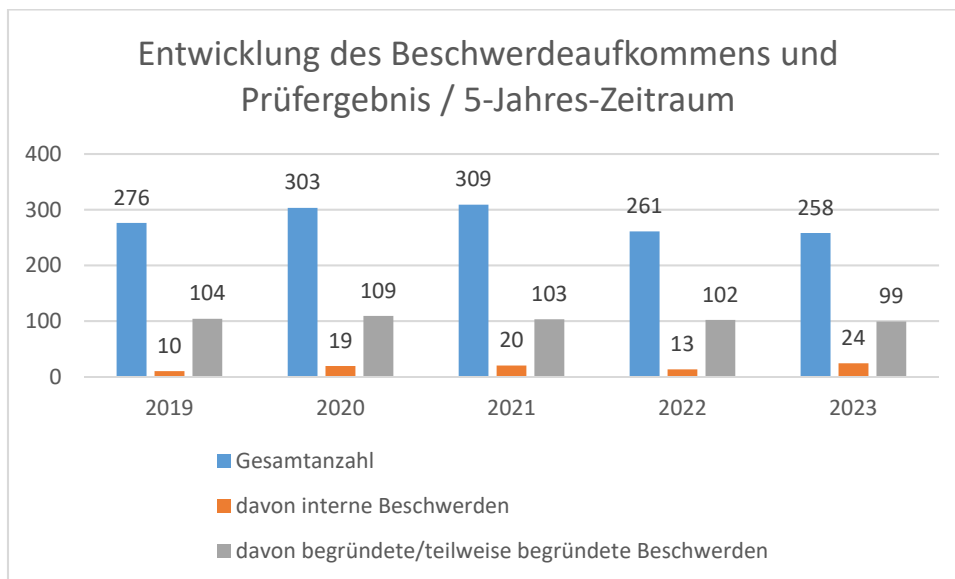
Die Bitten und Hinweise wurden zur Prüfung den jeweils fachlich zuständigen Bereichen bzw. den betroffenen Polizeidienststellen übermittelt. Sachverhaltsbezogen und bedarfsgerecht erfolgte eine Information über das weitere Vorgehen bzw. über das Ergebnis der Prüfung an die Bürger oder die Polizeibediensteten, welche das Anliegen vortrugen. Die Anfragen welche die Organisation und Arbeitsweise der sächsischen Polizei im Grundsatz betrafen, wurden durch die UVBP beantwortet.

Aus den an die UVBP herangetragenen Anliegen und deren Bewertung ergab sich darüber hinaus kein Erfordernis, Empfehlungen für eine Veränderung oder Optimierung der grundsätzlichen Arbeitsweise der sächsischen Polizei in den jeweiligen Aufgabenfeldern auszusprechen. Über die Anliegen mit örtlichem Bezug entscheiden die betroffenen Polizeidienststellen.

4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP

4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Fünf-Jahres-Zeitraum

In den zurückliegenden fünf Jahren entwickelte sich das Beschwerdeaufkommen, der als zentrale Beschwerdestelle auf der Landesebene agierenden Stelle, wie folgt:



Bei den Bürgerbeschwerden ist über den maßgeblichen Zeitraum zunächst ein leichter Anstieg und in den letzten zwei Jahren ein leichter Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Eine objektive Ursache dazu kann nicht angegeben werden. Inwieweit der aufgezeigte Trend für das gesamte Beschwerdeaufkommen der sächsischen Polizei maßgeblich ist, kann durch die UVBP nicht bewertet werden, da hier nur die bei dieser Stelle eingegangenen Beschwerden statistisch erfasst werden.

Bezüglich der internen Beschwerden von Polizeibediensteten hat sich der kontinuierliche leichte Anstieg, nach dem Rückgang im Jahr 2022 nunmehr fortgesetzt. Darin könnte sich ein langsam wachsendes Vertrauen der Bediensteten in die Möglichkeit des unmittelbaren Beschwerdevortrages bei der UVBP und deren Umgang mit den Beschwerdeanliegen zeigen.

Der Anteil der durch die unabhängige Beschwerdestelle auf der Landesebene bearbeiteten Beschwerden, die als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist über den dargestellten Zeitraum jährlich leichten Schwankungen unterworfen gewesen und lag zwischen 36 % und 39 %. Die dargelegten Ergebnisse der Prüfung der Beschwerden sind nach Einschätzung der UVBP Ausdruck einer sachgerechten und unabhängigen Arbeitsweise der eingerichteten Stelle.

4.2 Auswertung der Zufriedenheitsbefragung im Jahr 2023

Die Akzeptanz der Arbeit der UVBP hängt im entscheidendem Maße von der Zufriedenheit der Beschwerdeführenden ab. Da hierzu bislang nur ein begrenztes und in der Sache nicht umfassendes Bild gewonnen werden konnte, welches sich aus einigen Rückkopplungen der Bürgerinnen und Bürger ergab, entwickelte die UVBP ein Konzept für eine „Zufriedenheitsbefragung“ der Beschwerdeführenden. Diese Befragung erhebt nicht den Anspruch einer „Evaluierung“, welche bei Bedarf durch eine externe Stelle vorgenommen werden sollte.

Seit dem 1. Januar 2023 erhielten die beschwerdeführenden Bürgerinnen und Bürger im Ergebnis der Beschwerdebearbeitung einen strukturierten Fragebogen mit acht Fragen und der zusätzlichen Möglichkeit, auch Hinweise zu geben bzw. eine Einschätzung zu treffen. Die Bearbeitung und Auswertung der Fragebögen erfolgte in anonymisierter Form.

Die Rücklaufquote der Fragebögen war mit 14 Prozent der angeschriebenen Beschwerdeführenden gering. Die Gründe für die geringe Rücklaufquote können vielfältig sein und sollen daher auch keinen Mutmaßungen unterzogen werden.

Dennoch erbrachte die Befragung ein hilfreiches Ergebnis, um die Arbeit der UVBP zu reflektieren und weiter zu optimieren. So schätzen 90 % der Befragten ein, keine Probleme hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit der Stelle gehabt zu haben. Bezüglich der inhaltlichen Bearbeitung der Beschwerde zeigten sich 70 % der Befragten mit dem Ergebnis „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. Für 30 % der Befragten war das Ergebnis der Beschwerdeprüfung „weniger“ oder „nicht zufriedenstellend“. Dieses kann mutmaßlich auch an den Erwartungshaltungen der Beschwerdeführenden liegen, welche mitunter dienstrechtliche Konsequenzen oder auch persönliche Entschuldigungen der betroffenen Polizeibediensteten fordern. Dahingehend ist allerdings zu berücksichtigen, dass die UVBP „nur“ über eingeschränkte gesetzliche Befugnisse verfügt und keine Dienstaufsicht über die Polizeibediensteten ausübt. Zudem lassen sich Beschwerden aufgrund der unterschiedlichen Darlegungen der Beschwerdeführenden und der Beschwerdebetroffenen in deren Stellungnahmen nicht immer im Sinne der Beschwerdeführenden entscheiden.

Eine hohe Zustimmung bezüglich der Arbeitsweise erhielt die UVBP hinsichtlich der vermittelten fachlichen Kompetenz und der Ausführlichkeit der Beantwortung der Beschwerden. Bezüglich der Bearbeitungsdauer zeigten sich 69 % der Befragten „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. Ein in etwa gleiches Ergebnis war hinsichtlich des persönlichen Kontaktes mit Mitarbeitenden der UVBP zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang wurde vermehrt auch angeregt, neben der schriftlichen Beantwortung des Beschwerdeanliegens auch das persönliche Gespräch zu suchen.

Aufgrund der nur bedingten Aussagekraft der Befragung wird die UVBP diese auch im Kalenderjahr 2024 fortsetzen. Danach ist zu erwarten, dass eine noch detailliertere Auswertung hinsichtlich der Akzeptanz und von Optimierungspotentialen der Arbeitsweise, als auch der personellen Ausstattung der Stelle möglich sein wird. Unabhängig davon werden konkrete konstruktive Hinweise, die im Zuge der Befragung als auch in weiteren direkten Rückkopplungen von Beschwerdeführenden eingebracht werden, soweit möglich, auch an die Polizeidienststellen herangetragen und in der Arbeit der UVBP berücksichtigt.

5. Erreichbarkeit der UVBP

Die UVBP ist auf folgenden Wegen erreichbar:

<u>Postadresse:</u>	Sächsische Staatskanzlei Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei Archivstraße 1 01097 Dresden
<u>E-Mail:</u>	beschwerdestelle-polizei@sk.sachsen.de
<u>Fax:</u>	0351/564-12269
<u>Bürgertelefon:</u>	0351/564-12266 Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
<u>persönliches Gespräch:</u>	nach Terminvereinbarung am Dienstsitz der UVBP Hoyerswerdaer Straße 20 01099 Dresden